

Bekanntmachung der Neufassung der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Europa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Nachstehend wird der Wortlaut der Promotionsordnung der Kulturwissenschaftlichen Fakultät in der mit Wirkung vom 12.02.2003 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Promotionsordnung der Kulturwissenschaftlichen Fakultät vom 25.10.1995
2. die Änderungssatzung vom 24.10.2001
3. die Änderungssatzung vom 12.02.2003

Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Inhalt

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Durchführung der Promotionsverfahren
- § 3 Promotionsausschuß
- § 4 Ehrenpromotion
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Zulassungsantrag
- § 7 Zulassung
- § 8 Betreuung des Dissertationsvorhabens
- § 9 Dissertation
- § 10 Begutachtung der Dissertation
- § 11 Promotionskommission
- § 12 Bewertung der Dissertation
- § 13 Disputation
- § 14 Entscheidung über die Disputation und die Gesamtnote
- § 15 Wiederholung
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferungspflicht
- § 17 Verleihung des Grades und der Urkunde
- § 18 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 19 Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades
- § 20 Einsichtsrecht
- § 21 Inkrafttreten

Personenbezeichnungen, die sich geschlechtsspezifisch oder geschlechtsneutral verstehen lassen, sind in dieser Ordnung geschlechtsneutral zu verstehen, soweit sich nichts anderes ergibt; dies gilt insbesondere für Personenbezeichnungen, die durch Bezug auf Amt, Dienststellung, Status, Funktion, Beruf, akademischen Grad, Titel oder öffentliche Würde von Personen bestimmbar sind.

§ 1 Doktorgrad

(1) Die Fakultät verleiht den akademischen Grad "Doktor der Philosophie" (abgekürzt "Dr. phil."). Frauen können wahlweise anstelle des akademischen Grades gemäß Satz 1 den akademischen Grad "Doktorin der Philosophie" (abgekürzt "Dr. phil.") erhalten.

(2) Durch die Promotion wird über den ordentlichen Hochschulabschluß hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen. Sie besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einem Prüfungskolloquium (Disputation) im Promotionsfachgebiet (bzw. in den Promotionsfachgebieten).

(3) Die Würde eines "Doktors der Philosophie ehrenhalber" (abgekürzt "Dr. phil. h. c.") kann in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen verliehen werden.

§ 2

Durchführung der Promotionsverfahren

Für die Durchführung der Promotion ist der Fakultätsrat zuständig. Er beauftragt mit der Durchführung der Promotionsverfahren einschließlich der Zulassung den Promotionsausschuß und die Promotionskommission.

§ 3

Promotionsausschuß

(1) Der Promotionsausschuß wird mit der Durchführung der Promotionsverfahren beauftragt. Er entscheidet insbesondere über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen, die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Zulassungsvoraussetzungen und über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation aufgrund der Gutachten gemäß § 10.

(2) Der Fakultätsrat setzt für die Dauer von jeweils zwei Jahren den Promotionsausschuß ein. Dem Promotionsausschuß gehören drei Professoren/Juniorprofessoren und ein promovierter akademischer Mitarbeiter an. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. Vorsitzender des Promotionsausschusses ist der Dekan, als sein Stellvertreter ist ein Professor/Juniorprofessor zu wählen.

(3) Der Promotionsausschuß kann Teile seiner Kompetenzen seinem Vorsitzenden übertragen. Er kann sie jederzeit, auch in einzelnen Angelegenheiten, wieder an sich ziehen.

(4) Der Promotionsausschuß ist dem Fakultätsrat rechenschaftspflichtig. Er unterrichtet den Fakultätsrat von seinen Entscheidungen und den Entscheidungen der Promotionskommissionen. Der Fakultätsrat kann beim Verdacht von Verfahrensmängeln bei der Durchführung einer Promotion oder in Streitfällen zwischen dem Promotionsausschuß und einem Doktoranden eingreifen und muß auf Antrag des Doktoranden oder des Betreuers die erforderliche Entscheidung treffen. Entsprechendes gilt für die Promotionskommissionen.

(5) Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich eingeladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.

§ 4

Ehrenpromotion

(1) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde (§ 1 Abs. 3) setzt einen schriftlichen Antrag von mindestens drei Professoren oder habilitierten Mitgliedern der Fakultät voraus. Er ist beim Dekan zu stellen. Der Dekan leitet den Antrag allen Mitgliedern des Promotionsausschusses im Umlaufverfahren zur Stellungnahme zu. Wenn mindestens drei Mitglieder des Promotionsausschusses die vorgeschlagene Ehrenpromotion befürworten, entscheidet der Fakultätsrat über sie durch Beschluß.

(2) Der Dekan vollzieht den Beschluß durch Aushändigung der Urkunde. Das Recht zur Führung des Ehrendokortitels wird durch Aushändigung der Urkunde begründet.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist ein mit mindestens "gut" bestandenes Examen in einem für die Promotion wesentlichen Fach. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß.

Als Hochschulabschluß im Sinne von Satz 1 gilt:

- a. ein Examen (Diplom, Magister, 1. Wissenschaftliche oder Künstlerisch-Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Amt des Studienrats oder ein äquivalentes Examen), das an einer Hochschule mit Promotionsrecht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegt worden ist, oder
- b. ein außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegtes gleichwertiges Examen.

Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit im Sinne von Abs. 1, Buchstaben a und b entscheidet der Promotionsausschuß.

(2) Besitzt der Kandidat einen anderen Studienabschluß einer Hochschule als den in Abs. 1 vorgeschriebenen, kann er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn seine Qualifikation für das Dissertationsvorhaben gewährleistet ist. Der Promotionsausschuß kann den Kandidaten unter der Auflage zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb zur Ergänzung der von den Kandidaten nachgewiesenen Erkenntnisse erforderlich ist.

(3) Fachhochschulabsolventen, die ihr Fachhochschulexamen in einem für die Promotion wesentlichen Fach mit der Note sehr gut abgeschlossen haben, können entsprechend § 18 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) zum Promotionsverfahren zugelassen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß. Mögliche Auflagen in Form zusätzlicher Studienleistungen sollen innerhalb eines Semesters erfüllbar sein und mit der Zulassung verbindlich festgelegt werden.

(4) Die Zulassung zur Promotion kann versagt werden, wenn der Bewerber nicht über spezielle Fremdsprachenkenntnisse in Abhängigkeit vom Thema der Dissertation verfügt.

(5) Ein Bewerber ist von der Zulassung ausgeschlossen, wenn er an einer Hochschule diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(6) Die Zulassung kann versagt werden wenn Umstände vorliegen, aufgrund derer nach § 19 ein erworbener Doktorgrad entzogen werden könnte.

(7) Ist die Zulassung zum Promotionsverfahren erfolgt, kann der Promovend durch einen formlosen Antrag Mitglied am Kulturwissenschaftlichen Zentrum für Doktoranden- und Postdoktorandenstudien

§ 6 Zulassungsantrag

Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind schriftlich an den Dekan zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis des bestandenen Examens (gemäß § 5 Abs. 1, Buchstaben a und b) sowie gegebenenfalls ergänzende Leistungsnachweise gemäß § 5 Abs. 2,
- die Nachweise der erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse (§ 5 Abs. 4),
- der Arbeitstitel der Dissertation,
- die Wahl der Sprache, in der die Dissertation abgefaßt (und gegebenenfalls die Disputation abgehalten) werden soll (§ 9 Abs. 2),
- die Benennung des Betreuers (§ 8 Abs. 1) (sowie u. U. die fertiggestellte Dissertation),
- ein Lebenslauf,
- eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann ein Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule gestellt worden ist,
- ein amtliches Führungszeugnis,
- bei Frauen eine Erklärung über den gewünschten Grad (gemäß § 1 Abs. 1).

§ 7 Zulassung

(1) Erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen, so läßt ihn der Promotionsausschuß zum Promotionsverfahren zu, wenn die Betreuung des Promotionsvorhabens gewährleistet ist (§ 8 Abs. 5).

(2) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuß während der Vorlesungszeit in der Regel innerhalb eines Monats. Die Zulassung ist dem Antragsteller vom Dekan schriftlich mitzuteilen. Ablehnungen und andere Entscheidungen zuungunsten des Antragstellers sind vom Dekan schriftlich innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Gründe mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Ein Dissertationsvorhaben wird von einem Professor, Juniorprofessor oder Privatdozenten der Fakultät betreut.

(2) Der Antragsteller schlägt den Betreuer vor. Erklärt sich dieser zur Übernahme der Betreuung bereit, so verpflichtet er sich durch eine Erklärung gegenüber dem Doktoranden und dem Promotionsausschuß zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für die Dauer der Bearbeitung.

(3) Sehen sich die Betreuer oder der Doktorand im Laufe der Arbeit veranlaßt, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, den Promotionsausschuß unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Verläßt ein Betreuer die Hochschule, so erhält er das Recht, die Betreuung einer Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission (§ 11) anzugehören.

(5) Beantragt ein Antragsteller die Zulassung zum Promotionsverfahren ohne die Benennung und Erklärung eines Betreuers nach Abs. 1, sucht der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit dem Kandidaten, einen fachlich für das Dissertationsvorhaben zuständigen Professor oder Privatdozenten der Fakultät für die Betreuung zu gewinnen.

§ 9 Dissertation

(1) Der Doktorand muß eine Dissertation vorlegen, welche die Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten nachweist und einen selbständigen Beitrag zur Forschung darstellt.

(2) Falls die Dissertation in einer anderen Sprache als der deutschen abgefaßt werden soll, muß dies beim Antrag auf Zulassung zur Promotion angezeigt werden. Fremdsprachen sind zuzulassen, wenn sie in der internationalen Literatur des Faches üblich sind und die Begutachtung an der Fakultät gesichert ist.

(3) Die Dissertation soll vor ihrer Einreichung im Rahmen des Promotionsverfahrens als Ganzes nicht veröffentlicht sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß.

(4) Der Doktorand muß alle Hilfsmittel und Quellen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbständig verfaßt zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder abgelehnt worden sein.

(5) Die Dissertation muß auf dem Titelblatt Thema, Namen des Verfassers, Bezeichnung der Arbeit als bei der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina eingereichte Dissertation und das Jahr der Einreichung sowie auf einem Vorblatt die Namen der Gutachter nennen.

(6) Die Dissertation ist in drei maschinengeschriebenen Exemplaren einzureichen. Ein Exemplar verbleibt bei der Fakultät.

(7) Der Doktorand hat bis zum Eingang des zuerst eingehenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

(8) Die Dissertation kann dem Doktoranden zur Umarbeitung zurückgegeben werden, wenn beide Gutachter dies vorschlagen. Wenn einer der beiden Gutachter die Umarbeitung vorschlägt, beschließt der Promotionsausschuß über den Vorschlag. Wird die Arbeit zur Umarbeitung zurückgegeben und nicht binnen eines Jahres vorgelegt, so gilt diese als abgelehnt. An Stelle der Umarbeitung kann der Bewerber innerhalb einer Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, eine neue Dissertation einreichen. Bei Fristversäumung gilt die Dissertation als abgelehnt.

§ 10

Begutachtung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuß bestellt nach Einreichung der Dissertation unverzüglich die Gutachter für die Dissertation.
- (2) Als Erstgutachter ist grundsätzlich der Betreuer des Dissertationsvorhabens zu bestellen. Einen weiteren Gutachter, der Professor, Juniorprofessor bzw. habilitierter Wissenschaftler sein muß, bestellt der Promotionsausschuß im Benehmen mit dem Doktoranden. Mindestens ein Gutachter muß als Professor, Juniorprofessor bzw. Privatdozent der Fakultät angehören. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fach oder Fachgebiet, das nicht an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät vertreten ist, soll der weitere begutachtende Professor oder habilitierte Wissenschaftler diesem Fach oder Fachgebiet angehören. Entsprechendes gilt, wenn bei Zulassung zum Promotionsverfahren eine fertiggestellte Dissertation vorgelegt wird.
- (3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Anforderung abzugeben. Fristüberschreitungen sind dem Promotionsausschuß gegenüber schriftlich zu begründen.
- (4) Der Promotionsausschuß macht die Gutachten dem Doktoranden nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation rechtzeitig vor Abgabe der Thesen zur Disputation (§ 13 Abs. 6) zugänglich.
- (5) Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln. Jeder Gutachter empfiehlt entweder die Annahme der Arbeit unter Angabe einer Bewertung nach den Noten gemäß § 12 Abs. 1 oder die Ablehnung.
- (6) Bei unbegründeter Fristüberschreitung eines Gutachters von mehr als einem Monat bestellt der Promotionsausschuß auf Antrag des Doktoranden einen - eventuell auswärtigen - Gutachter anstelle des bisherigen Gutachters. Bei Ersetzung des Erstgutachters kann der Doktorand einen neuen Erstgutachter vorschlagen, die Bestellung des weiteren Gutachters erfolgt im Benehmen mit dem Doktoranden.
- (7) Nach Abschluß der Begutachtung ist die Dissertation zwei Wochen lang in der Vorlesungszeit in der Fakultät auszulegen. Jeder Professor und jedes habilitierte Mitglied der Fakultät kann die Dissertation und die Gutachten einsehen und eine Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Auf die Auslegung der Dissertation wird durch Aushang hingewiesen.

§ 11

Promotionskommission und Prädikate

- (1) Spätestens nach Eingang der Gutachten beruft der Fakultätsrat die Promotionskommission für das anstehende Promotionsverfahren.
- (2) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:
 - a. die Bewertung der Dissertation unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten und Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 7, wobei sich die Kommission innerhalb des Bewertungsrahmens der Gutachten halten muß,

- b. das Ansetzen und die Durchführung der Disputation,
- c. die Bewertung der Disputation als Abschluß der Promotion,
- d. die Festlegung der Gesamtnote.

(3) Die Promotionskommission besteht aus

- vier Professoren/Juniorprofessoren bzw. drei Professoren/Juniorprofessoren und einem habilitierten Wissenschaftler und
- einem promovierten akademischen Mitarbeiter.

Die Gutachter, die der Europa-Universität Viadrina angehören, gehören der Promotionskommission in jedem Fall an. Auswärtige Gutachter können der Promotionskommission angehören. Bei der Promotion von Fachhochschulabsolventen soll der betreuende Professor der entsprechenden Fachhochschule als Gutachter Mitglied der Promotionskommission sein. Die Promotionskommission tagt nichtöffentlich. Den Vorsitz führt ein Professor, der von der Kommission gewählt wird.

(4) Bei interdisziplinären Dissertationsvorhaben sind die fachlich betroffenen weiteren Fakultäten bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen zu berücksichtigen.

(5) Unterscheiden sich die Gutachten hinsichtlich der Annahme- oder Ablehnungsempfehlung oder hinsichtlich der Note um mehr als eine Notenstufe, muß die Promotionskommission einen weiteren Gutachter zur Bestellung vorschlagen. Ein oder mehrere Mitglieder der Promotionskommission können bei begründeten Einwänden dem Promotionsausschuss vorschlagen, einen dritten Gutachter auch dann zu bestellen, wenn sich die Gutachten hinsichtlich der Annahme- oder Ablehnungsempfehlung oder hinsichtlich der Note nicht um mehr als eine Notenstufe unterscheiden. Dem Drittgutachter sind das Erst- und Zweitgutachten unmittelbar nach der Bestellung zugänglich zu machen. Die Note ergibt sich aus den drei vorgeschlagenen Noten.

(6) Die Promotionskommission bewertet die Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 7 mit einem der folgenden Prädikate:

summa cum laude (0)	=	eine ganz hervorragende Leistung
magna cum laude (1)	=	eine besonders anzuerkennende Leistung
cum laude (2)	=	eine gute Leistung
rite (3)	=	eine brauchbare Leistung
insufficenter (5)	=	eine ungenügende Leistung.

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; folgende Notenbildungen sind möglich:

0; 1; 1,3; 1,7; 2; 2,3; 2,7; 3; 3,3; 5

Die Note der Gesamtleistung ist wie folgt festzusetzen:

summa cum laude (0-0,5)	= eine ganz hervorragende Leistung
magna cum laude (0,6-1,5)	= eine besonders anzuerkennende Leistung
cum laude (1,6-2,5)	= eine gute Leistung
rite (2,6-3,3)	= eine brauchbare Leistung
insufficenter (3,4-5)	= eine ungenügende Leistung.

(7) Die Promotionskommission entscheidet mehrheitlich, jedoch müssen bei ihren Beschlüssen alle stimmberechtigten Mitglieder ein Votum abgeben. Scheidet ein Mitglied aus, so ergänzt der Fakultätsrat umgehend die Promotionskommission entsprechend Abs. 3.

§ 12 Bewertung der Dissertation

(1) Die Bewertung der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Gutachten.

(2) Bewertet die Promotionskommission die Dissertation mit "insufficenter", so ist die Promotion unbeschadet der Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 15 Abs. 1 nicht bestanden. Haben alle Gutachter die Bewertung der Dissertation mit "insufficenter" empfohlen, so muß die Promotionskommission dieser Bewertung folgen.

(3) Die Bewertung der Dissertation wird dem Doktoranden unverzüglich schriftlich durch den Dekan bekanntgegeben. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme des Promotionsfachgebietes und angrenzender Gebiete sowie zur Verteidigung der Dissertation zu erweisen.

(2) Wird die Dissertation mit mindestens "rite" bewertet, so bestimmt die Promotionskommission im Einvernehmen mit dem Doktoranden den Termin der Disputation. Sie findet in der Regel während der Vorlesungszeit und in der Regel nicht später als vier Wochen nach Ablauf der Auslegefrist an der Fakultät statt.

(3) Die Disputationen finden universitätsöffentlich statt, es sei denn, der Doktorand macht Gründe für einen Ausschluß der Öffentlichkeit geltend.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsrates und des Promotionsausschusses können bei allen Disputationen anwesend sein.

(5) Die Disputation soll mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern. Sie findet in deutscher Sprache statt. Die Disputation kann auf Antrag des Doktoranden auch in einer anderen

Sprache stattfinden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 erfüllt und die Verständigung mit der Promotionskommission gesichert ist.

(6) Zur Einleitung erläutert der Doktorand - nicht länger als 15 Minuten - die von ihm für die Disputation acht Tage vorher schriftlich beim Promotionsausschuß eingereichten Thesen. Das Fragerecht haben zunächst die Mitglieder der Promotionskommission, sodann weitere Fakultätsmitglieder.

(7) Die Promotionskommission bestellt aus ihrer Mitte für die wissenschaftliche Aussprache einen Protokollanten. Bei Störungen der für eine wissenschaftliche Aussprache erforderlichen Ruhe kann der Vorsitzende die Öffentlichkeit ausschließen.

(8) Verzichtet der Doktorand auf die Disputation oder versäumt er sie unentschuldigt, so gilt die Disputation als nicht bestanden.

§ 14

Entscheidung über die Disputation und die Gesamtnote

(1) Im Anschluß an die Disputation bewertet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung diese Prüfungsleistung gemäß § 12 Abs. 1.

(2) Wird die Disputation mit mindestens "rite" bewertet, so ist sie bestanden. Ihre Bewertung fließt im Verhältnis eins (Disputation) zu zwei (zwei Mal das arithmetische Mittel der Noten der Dissertation) in die Gesamtnote ein, die mit einem Prädikat gemäß § 11 Abs. 6 festgesetzt wird. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Wird die Leistung mit "insuffizienter" bewertet, so ist die Disputation nicht bestanden.

(3) Im Anschluß an die Beratung teilt der Vorsitzende der Promotionskommission dem Doktoranden die Gesamtnote für die Promotion mit.

(4) Die Gutachten und das Protokoll verbleiben bei der Fakultät.

(5) Nach erfolgreichem Abschluß der Disputation erhält der Doktorand eine entsprechende Bescheinigung über das Ergebnis des Verfahrens einschließlich der Gesamtnote.

(6) Ist die Disputation nicht bestanden, so teilt der Dekan dies schriftlich innerhalb von zwei Wochen mit. Der Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Wiederholung

(1) Ist die Dissertation abgelehnt, so kann der Antrag auf Zulassung zu einem weiteren Dissertationsverfahren nur mit einer neu verfaßten Dissertation gestellt werden.

(2) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.

(3) Ist das Promotionsverfahren auch in der Wiederholung gemäß Abs. 1 nicht mindestens mit dem Prädikat "rite" abgeschlossen worden, sind weitere Promotionsversuche in diesem Promotionsfach ausgeschlossen.

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferungspflicht

(1) Dissertationen sind innerhalb von zwei Jahren nach der Disputation zu veröffentlichen und in der gemäß Abs. 6 bzw. 7 genannten Exemplarzahl unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Vor der Drucklegung der Dissertation hat der Doktorand die Genehmigung der zu veröffentlichenden Textfassung durch die Fakultät einzuholen. Diese wird vom Dekan nach Rücksprache mit dem Erstgutachter erteilt.

(2) Weist der Promovend nach, daß eine Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verleger gesichert ist (Abs. 5 Nr. 1), so kann die Ablieferungspflicht um ein Jahr verlängert werden. In begründeten Ausnahmefällen sind weitere Verlängerungen möglich.

(3) Hält der Promovend die Fristen gemäß Abs. 1 und 2 nicht ein, verliert er die Rechte aus den bereits erbrachten Prüfungsleistungen.

(4) Die veröffentlichten Exemplare sollen den Formvorschriften gemäß § 9 Abs. 5 entsprechen und das Datum der Disputation enthalten. Durch einen gewerblichen Verleger veröffentlichte Dissertationen sollten als Dissertation der Europa-Universität Viadrina gekennzeichnet sein.

(5) Als Publikationsformen für die Veröffentlichung sind zugelassen:

1. Veröffentlichung als Monographie durch einen gewerblichen Verleger, wenn eine Mindestauflage von 200 Exemplaren nachgewiesen wird, oder in einer Zeitschrift
2. Veröffentlichung durch den Promovenden selbst in Druckform, insbesondere in Buch- oder Fotodruck, oder in Form von Microfiches.
3. Veröffentlichung im Internet, wobei das Datenformat und der Datenträger mit der UB abzustimmen sind.

(6) Wird eine Dissertation durch einen gewerblichen Verleger als Monographie oder in einer Zeitschrift (Abs. 5 Nr. 1) veröffentlicht, sind davon fünf Exemplare abzuliefern.

Den in dieser Form abgelieferten Dissertationsexemplaren werden Kopien des Originaltitelblattes der Dissertation beigelegt.

(7) Bei Veröffentlichung der Dissertation in Druckform durch den Promovenden selbst (Abs. 5 Nr. 2) beträgt die Zahl der abzuliefernden Exemplare 120.

(8) Erfolgt die Veröffentlichung in Form von Microfiches, sind eine Mutterkopie und drei Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinenschrift abzuliefern sowie 120 Microfiche-Kopien.

(9) Erfolgt die Veröffentlichung im Internet, so muss die dauerhafte Verfüg- und Recherchierbarkeit des Textes belegt werden.

(10) Zweck der Ablieferung im Falle der Veröffentlichung durch den Promovenden selbst ist die nichtgewerbliche Verbreitung der abgelieferten Exemplare bzw. Microfiche-Kopien durch die Europa-Universität Viadrina. Mit der Ablieferung überträgt der Doktorand der Europa-Universität Viadrina hierzu das Recht sowie ferner das Recht, zu diesem Zweck weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Die Universitätsbibliothek ist verpflichtet, nach Erfüllung ihrer Tauschverpflichtungen überschüssige Exemplare bzw. Microfiche-Kopien wenigstens vier Jahre lang aufzubewahren.

§ 17

Verleihung des Grades und der Urkunde

(1) Nach Einreichung der Pflichtexemplare wird der Doktorgrad durch Aushändigung der Urkunde verliehen.

(2) Die Urkunde kann in deutscher oder auf Antrag in lateinischer Sprache abgefaßt werden.

Sie muß enthalten:

1. den Namen der Universität und der Fakultät,
2. den verliehenen Doktorgrad,
3. den Titel der Dissertation,
4. die Gesamtnote gemäß § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1,
5. den Namen und Herkunftsort des Promovierten,
6. das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt,
7. den Namen und die Unterschrift des Dekans,
8. das Siegel der Universität,
9. den Namen des Präsidenten oder der Präsidentin der Universität.

(3) Die Promotionsurkunde wird innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 16 ausgehändigt. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des entsprechenden Doktorgrades. Der Fakultätsrat kann den Bewerber ermächtigen, den Grad schon früher zu führen, wenn der Doktorand nachweist, daß die Drucklegung gemäß § 16 gesichert ist und in absehbarer Zeit erfolgen wird.

§ 18

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so können die Promotionsleistungen durch Beschluß des Promotionsausschusses für ungültig erklärt werden.

(2) Vor der Beschlußfassung ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19

Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann durch Beschluß des Promotionsausschusses entzogen werden, wenn

- a. der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, oder
- b. wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Begehung er den Doktorgrad mißbraucht hat, oder
- c. der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist oder wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.

(2) Vor der Beschlußfassung ist der Präsident oder die Präsidentin zu hören. Dem Promovierten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20 Einsichtsrecht

Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat der Bewerber das Recht der Einsichtnahme in sämtliche Promotionsakten.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)" in Kraft.